## vorherige Seite



## 1. Änderung des Genehmigungsbescheides zum Bau der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage auf dem Klärwerk Mönchengladbach-Neuwerk sowie der Indirekteinleitung des behandelten Abwassers über das Klärwerk vom 30.07.1997

hier: Ihr Widerspruch vom 25.08.1997 ergänzt durch Schreiben vom 26.11.1997 und 03.02.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihrem Widerspruch gegen die Nebenbestimmungen Nr. 5 und 14 wird hiermit abgeholfen. Die Nebenbestimmungen werden aufgrund der eingereichten Unterlagen wie folgt geändert:

## Nebenbestimmung Nr. 5

Auf der Basis der nochmals durchgeführten Erhebung über den zukünftigen Sikkerwasseranfall ist die Sickerwasserbehandlungsanlage für den Durchsatz von $(3 \times(24 \times 8)=) 576 \mathrm{~m}^{3} / \mathrm{d}$ auszulegen. Da dieser (Spitzen-) Durchsatz nur bei längeren Niederschlagsperioden erforderlich ist, wird zugelassen, daß eine von drei Straßen lediglich mit Aktivkohlefiltern für den Durchsatz von ( $24 \times 8=$ ) $192 \mathrm{~m}^{3} / \mathrm{d}$ ausgerüstet wird, denen ein Sandfilter für die Feststoffrückhaltung vorzuschalten ist.

Sollte sich die durchgeführte Erhebung über die Abnahme des zukünftigen Deponiesickerwasseranfalls nicht bestätigen, dann müssen die Auflagen zur Nachrüstung der dritten Straße mit biologischer Verfahrensstufe und Membranfiltration nachgefordert werden.

## Nebenbestimmung Nr. 14

Die laut LBP vom 26.09.1997 aufgeführte Kompensationsbilanzierung weist einen zusätzlichen Flächenbedarf von $4.300 \mathrm{~m}^{2}$ für den Aufbau und die Entwicklung einer für die Niersaue typischen und mit Gehölzen angereicherten Hochstaudenwiese auf einer bisherigen Ackerfläche als Ersatzmaßnahme gemäß § 5 LG NW nach.

Die Variante B setzt sich als Kompensation des Eingriffs hiermit durch. Die Fertigstellung der Hochstaudenwiese ist der Unteren Landschaftsbehörde Mönchengladbach anzuzeigen.

Alle anderen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 30.07.1997 bestehen unverändert weiter.

## Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diese Genehmigung und gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, 41050 Mönchengladbach, oder zu Niederschrift beim Umweltschutzamt der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Zimmer 11, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt durch die Erhebung des Widerspruches schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40407 Düsseldorf.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der o.a. Rechtsbehelfsfrist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mönchengladbach oder bei der Bezirksregierung in Düsseldorf eingeht.

Solte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Über den Widerspruch entscheidet, falls ihm von hier aus nicht abgeholfen wird, die Bezirksregierung in Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

